

## **Vereinssatzung**

### **der Turn- und Sportfreunde Ludwigsfeld e.V. (TSF-L) in 89231 Neu-Ulm / Ludwigsfeld**

in der durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2022 in Neu-Ulm zuletzt beschlossenen Fassung

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportfreunde Ludwigsfeld e.V." (TSF-L).
2. Er hat seinen Sitz in Neu-Ulm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 20088 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
2. Er kann sich anderen Verbänden und Vereinigungen anschließen.

#### **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Durchführung geordneter Spiel- und Sportbetriebs einschließlich sportlicher Kurse und Veranstaltungen
  - b. Schaffung und Erhaltung von Sportstätten und Geräten
  - c. Ausbildung von Spiel- und Übungsleitern sowie Kampf- und Schiedsrichtern
  - d. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand schriftlich Aufnahme beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Regelfall ein dazu beauftragtes Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Entscheidung dem Vereinsausschuss überstellen. Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
4. Wenn ein Mitglied den Verein oder dessen Ansehen erheblich schädigt oder aber wesentlich bzw. wiederholt gegen die Vereinssatzung und/oder deren ergänzende Ordnungen verstößt, kann sein Verhalten geahndet werden durch:
  - a. Verweis mit Zahlungsverpflichtung
  - b. teilweise oder zeitweilige Sperre für sportliche und /oder sonstige Veranstaltungen des Vereins und /oder der Verbände
  - c. Ausschluss

Über die beabsichtigte Maßnahme befindet der Vorstand und fordert das betreffende Mitglied zur Stellungnahme auf. Der Vereinsausschuss entscheidet dann endgültig. Eine Wiederaufnahme ist in der Regel erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

## § 6 Vereinsorgane und Beschlussregeln

1. Vereinsorgane sind:
  - a. der Vorstand
  - b. der Vereinsausschuss
  - c. die Mitgliederversammlung
2. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die am Tag der Wahl gemäß BGB volljährig sind.
3. Die Sitzungen bzw. Versammlungen der Vereinsorgane werden vom Vorstands-Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied - einberufen und geleitet.
4. Für Beschlüsse der Vereinsorgane gilt- soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist- die „einfache Mehrheit“. Bei der einfachen Mehrheit muss die Zahl der Ja-Stimmen um mindestens 1 größer sein als die Zahl der Nein- stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig, werden jedoch für den Beschluss nicht berücksichtigt.  
Qualifizierte Mehrheiten (z.B. 2/3, 3/4, 4/5-Mehrheit) sind erforderlich, wenn das Gesetz oder vorrangig diese Satzung dies ausdrücklich vorschreiben. Der Beschluss ist gültig, wenn das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe aus Ja- und Nein-Stimmen das qualifizierende Verhältnis /2/3, 3/4, 4/5) mindestens erreicht (hier keine MEHR-Stimme erforderlich). Stimmenthaltungen bleiben auch hier unberücksichtigt.
5. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

1. Den Vorstand aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern bilden:
  - a. der Vorstands-Vorsitzende
  - b. der Vorstand Verwaltung und Organisation
  - c. der Vorstand Finanzen
  - d. der Vorstand Sport und Technik
  - e. der Vorstand Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Positionen Abs. 1 b-e sind, soweit vorhanden, Stellvertreter des Vorstands-Vorsitzenden.

Ehrenvorstände können beratend mitwirken.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstands-Vorsitzenden allein und ersatzweise durch zwei der Stellvertreter gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden in oben genannter Reihenfolge übernehmen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden (Personalunion). Dieses Vorstandsmitglied hat dann dennoch nur eine Stimme im Vorstand.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss

von Geschäften oberhalb festgelegter Beträge der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses bedarf. Die Beträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.

6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise oder Einzelpersonen beauftragen.
7. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung und / oder der Reisekostenrichtlinie des Vereines geregelt.
8. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. den Abteilungs-Leitern (ersatzweise deren Stellvertretern)
  - c. den Beauftragten (ggf. deren Stellvertretern). Beauftragte (ggf. Stellvertreter) kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließen.
2. Die Amtsperiode des Vereinsausschusses entspricht der des Vorstandes.
3. Der Vereinsausschuss tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Das Zusammentreffen des Vereinsausschusses kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob der Vereinsausschuss in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon zusammentritt, entscheidet der Vorstand.
4. Der Vereinsausschuss hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen und alle Entscheidungen zu treffen, die gemäß dieser Satzung und deren nachgeordneten Ordnungen weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung noch den Abteilungen vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins (Geschäftsstelle) sowie der Vereinshomepage mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Zusätzlich soll die Einberufung durch Bekanntgabe im Vereinsausschuss veröffentlicht werden.
4. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Sofern mit der Einberufung keine anderen Fristen gesetzt sind, müssen Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a. die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
  - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses mit Ausnahme der Abteilungsleiter
  - c. die Wahl von bis zu drei Finanz-Prüfern
  - d. Rechtsgeschäfte, die die bisher festgelegten Beträge überschreiten
  - e. ggf. neue Grenz-Beträge für die Rechtsgeschäfte des Vorstandes
  - f. Änderungen der Vereinssatzung
  - g. Vereins-Ordnungen und deren Änderung, soweit diese nicht vom Vorstand oder dem Vereinsausschuss beschlossen werden
  - h. die Aufnahme- und Jahresbeiträge sowie sonstige Mitglieder-Leistungen mit Ausnahme von Abteilungsbeiträgen

- i. die Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern
  - j. die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Wenn bei Wahlen der Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
8. Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung unter Nennung der zu ändernden Bestimmungen ausdrücklich aufgeführt ist. Zweck der Gemeinnützigkeit betreffende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet/aufgelöst werden. Rechte und Pflichten der Abteilungen sind grundsätzlich in der „Allgemeinen Abteilungsordnung“ des Vereins geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen können besondere Abteilungsordnungen auf der Basis der Vereinsatzung beschließen. Dies betrifft u.a. die Festlegung und Wahl der Abteilungsorgane, die Festlegung abteilungsspezifischer Aufnahme- und Jahres- oder Monatsbeiträge sowie ergänzende Ordnungen.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 11 Ergänzende Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann ergänzende Ordnungen (wie z.B. Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Jugend-, Ehren-Ordnung) beschließen.

## **§ 12 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben Aufnahme- und Jahres-Beiträge zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag und der anteilige erste Jahres-Beitrag werden fällig mit der Aufnahme-Entscheidung. Die weiteren Jahres-Beiträge werden ohne weitere Mahnung fällig zum Beginn des Geschäftsjahres.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses fest.
3. Die Beiträge werden im Lastschrift-Verfahren erhoben. Neue Mitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Neu-Ulm mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung - vorzugsweise im Stadtteil Ludwigsfeld - zu verwenden.
4. Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 14 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die neutrale, weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## **§ 15 Wirksamkeit**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 03. März 1992. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

---

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der TSF-Ludwigsfeld am 17.09.2022

Leitung der Sitzung (Vorstandsvorsitzender):

Protokollführer: